



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 1/2022**

Koblenz, 23.02.2022
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	3
Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Maschinenbau und Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vom 09.02.2022	3
Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 12.11.2020, in der ersetzenden Fassung vom 09.02.2021, in der Änderungsfassung vom 14.02.2022	28
Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 15.12.2021	35
VIII. Studierendenwerk Koblenz	81
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25.01.2022	81

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Maschinenbau und Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vom 09.02.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 18.01.2022 die folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Maschinenbau und Systemtechnik an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 19.01.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Masterstudiengänge Maschinenbau oder Systemtechnik. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen höher qualifizierte Aufgaben, insbesondere Führungspositionen zu übernehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Maschinenbau voraus. Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Maschinenbau wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang geregelt.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Maschinenbau ist ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich Maschinenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang mit jeweils mindestens 210 CP.

Zugangsvoraussetzung des Masterstudiengangs Systemtechnik ist ein Bachelor-Abschluss von 210 CP oder ein vergleichbarer Studienabschluss in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik mit mindestens 210 CP. Ein vergleichbarer Studienabschluss im Sinne von Satz 2 ist ein Studienabschluss, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang darstellt. Der Abschluss im Sinne der Sätze 2 und 3 muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. In begründeten Fällen können bei einer Gesamtnote oberhalb 2,5 durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie oder er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss im Sinne der Sätze 1, 2 und 3 mit weniger als 210 CP, so kann der Zugang zum Studium – unbeschadet des Vorliegens der anderen Zugangsvoraussetzungen – nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im Sinne von § 19 Abs. 2 und/oder das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module des Fachbereiches Ingenieurwesen erworben werden.

(5) Qualifiziert im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 ist ein Studienabschluss, wenn im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung eine Verfahrensnote von 2,0 oder besser nachgewiesen wird. Einzelheiten dazu regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Bedingungen im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 6.

(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Maschinenbau erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlatzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points (CP) nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende im Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Im Studiengang Systemtechnik ist mit der Einschreibung eine der wählbaren Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik auszuwählen. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Aus den für den Masterstudiengang Maschinenbau angebotenen Wahlpflichtmodulen können nur technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 55 CP und nichttechnische Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

(3b) Aus den für den Masterstudiengang Systemtechnik angebotenen Wahlpflichtmodulen können nur technische und vertiefende Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 40 CP und Module zur überfachlichen Qualifikation im Umfang von 5 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Die Studierenden müssen sich bei der Einschreibung im Studiengang Systemtechnik verbindlich für eine der Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik entscheiden. Die Module der gewählten Vertiefungsrichtungen sind vollständig zu absolvieren und können nicht durch Module einer anderen Vertiefungsrichtung oder sonstige Module ersetzt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahlen für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(4a) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(4b) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Studierenden können ebenfalls die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 u. 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

(8) Nach der Anmeldung zu einer Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden. Im Studiengang Systemtechnik kann auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses einmalig ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender oder Studierender mit chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der jeweilige Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 **Projektarbeit**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(1a) Im Masterstudiengang Maschinenbau können maximal zwei Wahlpflichtmodule, im Masterstudiengang Systemtechnik maximal ein Wahlpflichtmodul durch eine Projektarbeit auf Vorschlag der oder des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag der oder des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des vom Studierenden eingereichten Projektarbeitsthemas besteht nicht.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate und schließt mit der Anfertigung eines schriftlichen Berichts ab. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 **nicht einschlägig**

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 Credit-Points für erfolgreich absolvierte Module gem. Anlage erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. § 3 Abs. 4 Satz 6 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 24 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in gebundener Form im DIN A4-Format und in elektronischer Form als PDF-Datei zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) nicht einschlägig

(2) nicht einschlägig

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich ausgewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Studierende haben keinen Anspruch zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen im selben Semester.

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und

(4a) Bei dem Studiengang Systemtechnik wird die vom Studierenden gewählte Vertiefungsrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik im Zeugnis vermerkt.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist abgeschlossen.

§ 21
Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Masterprüfung in den Studiengängen Maschinenbau vom 27.05.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.05.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2021, S. 60) und Systemtechnik vom 30.11.2011 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2102 vom 04.01.2012, S. 28), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 228) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den Masterstudiengängen Maschinenbau oder Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 09.02.2022

Prof. Dr. Thomas Schnick
Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Anlagen

Anlage 1.1
Studienverlaufsplan Masterstudiengang Maschinenbau

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Maschinenbau					Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen					
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem	2. Sem	3. Sem	
Technische Wahlpflichtmodule	25	25 CP			25/90
Nicht-Technische Wahlpflichtmodule	5	5 CP			5/90
Technische Wahlpflichtmodule	30		30 CP		30/90
Abschlussarbeit	30			30 CP (PL)	30/90
Gesamtsumme	90	30	30	30	

Die Technischen Wahlpflichtmodule und das Nicht-Technische Wahlpflichtmodul sind aus dem unten aufgeführten Wahlpflichtkatalog auszuwählen. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Der Wahlpflichtkatalog listet auch auf, ob die Module Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) beinhalten.

Anlage 1.1.A**Teilstudienplan technische Wahlpflichtmodule**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die 11 Wahlpflichtmodule eine Auswahl getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
E551	Mehrkörpersysteme	5	PL/PL
M602	Computational Fluidynamics	5	PL/SL
M603	Aktoren	5	PL
M604	Energiemanagement	5	PL
M605	Fluidenergiemaschinen	5	PL
E547	Fahrzeugdynamik	5	PL/SL
M607	Innovationsmanagement	5	PL/SL
M608	Angewandte Werkstoffwissenschaft	5	PL/SL
M609	Modellbildung und Simulation technischer Systeme	5	PL
M610	Rapid Prototyping	5	PL/SL
M611	Wertstromoptimierung und -simulation	5	PL/SL
M612	Höhere und numerische Mathematik	5	PL
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	5	PL
M614	Projektarbeit 1 (*)	5	PL
M615	Projektarbeit 2 (*)	5	PL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

(*) Maximal zwei Wahlpflichtmodule können durch eine Projektarbeit (Modul Projektarbeit 1/2) auf Vorschlag der oder des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag der oder des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des von der oder dem Studierenden eingereichten Projektarbeitsthemas besteht nicht.

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.1.B**Teilstudienplan nicht-technische Wahlpflichtmodule**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die 11 Wahlpflichtmodule eine Auswahl getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
M650	English Communication Skills for Engineers	5	PL/SL
M651	Ausgewählte Kapitel der BWL	5	PL
M652	Projektarbeit (nicht technisch)	5	PL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik						Studienbeginn WS/SoSe
Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik						
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
Modul- Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)			
			1.(2.) Sem	2.(1.) Sem	3. Sem	
E200	Angewandte Höhere Mathematik	5	PL			5/90
E202	Systemtheorie und Regelungstechnik	5		PL		5/90
E543	Elektromagnetische Feldtheorie (*)	(5)		PL		(5/90)
E538	Cloud Computing (*)	(5)		PL		(5/90)
	Vertiefungsmodul 1-2	10	PL(SL)			10/90
	Vertiefungsmodul 3	5		PL(SL)		5/90
	Techn. Wahlpflichtmodule 1-3	15	PL(SL)			15/90
	Techn. Wahlpflichtmodule 4-5	10		PL(SL)		10/90
	Überfachliche Qualifikation	5		PL(SL)		5/90
E205	Abschlussarbeit	30			PL	30/90
	Σ	90	30	30	30	90/90

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 (Abs. 3).

PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

(*) In den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik ist nur das Modul E543 Elektromagnetische Feldtheorie, in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik ist nur das Modul E538 Cloud Computing als Pflichtfach zu belegen.

Anlage 1.2.A

Teilstudienplan überfachliche Qualifikation im Masterstudiengang Systemtechnik

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul überfachliche Qualifikation eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Überfachliche Qualifikation			
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
E285	Logistik - Operation Research für Ingenieure	5	PL
E294	Recht und Arbeitspsychologie	5	PL
E550	English Conversation and Business English	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3),

PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2.B**Teilstudienplan Vertiefungsmodulare Masterstudiengang Systemtechnik**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die vertiefenden Wahlpflichtmodule 1-3 je nach gewählter Vertiefungsrichtung eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
Vertiefungsmodulare 1-3, Vertiefungsrichtung Elektrotechnik			
E290	Elektrische Anlagentechnik	5	PL
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E216	Hochspannungstechnik	5	PL
E269	Leistungselektronik 2	5	PL
E540	Elektrotechnik-Projekt	5	PL
Vertiefungsmodulare 1-3, Vertiefung Informationstechnik			
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	5	PL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E492	Software und Technik Industrie 4.0	5	PL
E541	Softwareprojekt	5	PL
E545	IT-Seminar	5	PL/SL
Vertiefungsmodulare 1-3, Vertiefung Mechatronik			
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E551	Mehrkörpersysteme	5	PL/SL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E542	Mechatronik-Projekt	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3),

PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung.

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2.C

Teilstudienplan technische Wahlpflichtmodule

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule 1-5 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Techn. Wahlpflichtmodule (sofern nicht Pflichtfach oder als Vertiefungsmodul gewählt)			
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	5	PL
E538	Cloud Computing	5	PL
E290	Elektrische Anlagentechnik	5	PL
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	5	PL
E551	Mehrkörpersysteme	5	PL/SL
E514	Industrielle Bildverarbeitung	5	PL/SL
E216	Hochspannungstechnik	5	PL
E269	Leistungselektronik 2	5	PL
E492	Software und Technik Industrie 4.0	5	PL
E547	Fahrzeugdynamik	5	PL/SL
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	5	PL
E304	Video Coding	5	PL/SL
E544	Technisches Englisch 2	5	PL
E260	Projektarbeit (*)	5	PL
M604	Energiemanagement (a)	5	PL

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 Abs. 2), SL = Studienleistung (nach § 7 Abs. 3),
 PL/SL = Prüfungs- u. Studienleistung, PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

(a) nur für Vertiefungsrichtung Elektrotechnik oder Mechatronik

(*) Maximal ein Wahlpflichtmodul kann durch eine Projektarbeit auf Vorschlag der oder des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag der oder des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des von der oder dem Studierenden eingereichten Projektthemas besteht nicht.

Die Listen der wählbaren Wahlpflichtmodule sind nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Es können nur Module als Technisches Wahlpflichtmodul gewählt werden, die nicht bereits Pflichtfach sind oder als Vertiefungsmodul gewählt sind.

Anlage 2.1 Prüfungsplan Masterstudiengang Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	C P	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Technische Wahlpflichtmodule	Siehe Tabelle unten					
	Nicht-technische Wahlpflichtmodule	Siehe Tabelle unten					
2. Semester							
	Technische Wahlpflichtmodule	Siehe Tabelle unten					
3. Semester							
M699	Abschlussarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	30	PL	MA	--	30/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung, MA = Master-Abschlussarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.1.A Prüfungsplan für die nicht-technischen Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
M650	English Communication Skills for Engineers	Fachwissen	5	PL	K	60	5/90
M651	Ausgewählte Kapitel der BWL	Fachwissen	5	PL	K	90	5/90
M 652	Projektarbeit (nicht technisch)	Fachwissen	5	PL	K	90	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung, MA = Master-Abschlussarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Anlage 2.1.B

Prüfungsplan für die technischen Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E551	Mehrkörpersysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M602	Computational Fluidynamics	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M603	Aktoren	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M604	Energiemanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M605	Fluidenergiemaschinen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E547	Fahrzeugdynamik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M607	Innovationsmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	PB	--	5/90
M608	Angewandte Werkstoffwissenschaft	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M609	Modellbildung und Simulation technischer Systeme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M610	Rapid Prototyping	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M611	Wertstromoptimierung und -simulation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M612	Höhere und numerische Mathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/90
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M614	Projektarbeit 1 (*)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90
M615	Projektarbeit 2 (*)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung,

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

(*) Maximal zwei Wahlpflichtmodule können durch eine Projektarbeit (Modul Projektarbeit 1/2) auf Vorschlag des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des vom Studierenden eingereichten Projektarbeitsthemas besteht nicht.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.2

Prüfungsplan Masterstudiengang Systemtechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	CP	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
E200	Angewandte Höhere Mathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90 (K)	5/90
	Techn. Wahlpflichtmodule 1-5		Siehe Tabelle unten				
2. Semester							
E202	Systemtheorie und Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E543	Elektromagnetische Feldtheorie (*)	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	(5)	(PL)	K o MP	90 (K)	(5/90)
E538	Cloud Computing (*)	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	(5)	(PL)	P	90	(5/90)
	Vertiefungsmodule 1-3		Siehe Tabelle unten				
	Überfachliche Qualifikation		Siehe Tabelle unten				
3. Semester							
E205	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	30	PL	MA	--	30/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

(*) In den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik und Mechatronik ist nur das Modul E543 Elektromagnetische Feldtheorie, in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik ist nur das Modul E538 Cloud Computing als Pflichtfach zu belegen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.2.A

Prüfungsplan für die überfachliche Qualifikation

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E285	Logistik - Operation Research für Ingenieure	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
M651	Wirtschaftswissenschaften - Ausgewählte Kapitel der BWL	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E550	English Conversation and Business English	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen. Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.2.B

Prüfungsplan für die Vertiefungsmodule 1-3

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefung Elektrotechnik							
E290	Elektrische Anlagentechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E216	Hochspannungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E269	Leistungselektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E540	Elektrotechnik-Projekt	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefung Informationstechnik							
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E514	Industrielle Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E492	Software und Technik Industrie 4.0	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E541	Softwareprojekt	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90
E545	IT-Seminar	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	V	ca. 45	5/90
Vertiefungsmodule 1-3, Vertiefung Mechatronik							
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E551	Mehrkörpersysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E514	Industrielle Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E542	Mechatronik-Projekt	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2.2.C

Prüfungsplan für die technischen Wahlpflichtmodule 1-5

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E543	Elektromagnetische Feldtheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E538	Cloud Computing	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	P	-	5/90
E290	Elektrische Anlagentechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E296	Ausgewählte Kapitel elek. Antriebe	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E551	Mehrkörpersysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E514	Industrielle Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E216	Hochspannungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E269	Leistungselektronik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E492	Software und Technik Industrie 4.0	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K o MP	90(K)	5/90
E547	Fahrzeugdynamik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E494	Interdisziplinäre Energietechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90
E304	Video Coding	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	60	5/90
E544	Technisches Englisch 2	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	5/90
E260	Projektarbeit	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P	--	5/90
M604	Energiemanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen werden nur aufgeführt, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PB = Praktikumsbericht, MP = Mündliche Prüfung, P = Projektarbeit, R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung, „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 12.11.2020, in der ersetzenden Fassung vom 09.02.2021, in der Änderungsfassung vom 14.02.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat nach Beschluss des Präsidiums vom 19.01.2022 der Senat der Hochschule Koblenz am 26.01.2022 im Benehmen mit den Fachbereichen die nachfolgende Änderungsfassung zur Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz vom 09.11.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2020 für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 09.11.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2020 vom 19.11.2020, S. 258), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt 09/2021 vom 22.12.2021, S. 207), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung dient der Regelung prüfungsrechtlicher Belange an der Hochschule Koblenz, die aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Digitalisierung von Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind. Die Ordnung zielt darauf ab, die Studierbarkeit der von der Hochschule Koblenz angebotenen Studiengänge während der Corona-Pandemie zu gewährleisten und prüfungsrechtliche Nachteile für Studierende so weit wie möglich zu vermeiden.

(2) Die Ordnung gilt für alle Prüfungsordnungen für grundständige, konsekutive, Zertifikats- oder weiterbildende Studiengänge der Hochschule Koblenz. Sie gilt grundsätzlich nicht für Eignungsprüfungsordnungen, es sei denn, der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang erklärt sie durch dokumentierten Beschluss für die jeweilige Eignungsprüfung für anwendbar.

(3) Die vorstehend genannten Ordnungen werden im Folgenden zusammenfassend als „prüfungsrechtliche Ordnungen“ bezeichnet.

(4) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Anwendung der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Normenkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen prüfungsrechtlichen Ordnung geht diese Ordnung den anderen prüfungsrechtlichen Ordnungen vor.

(5) Diese Ordnung gilt, sofern in einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in der jeweils gültigen Fassung für das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021, das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022. Der Senat der Hochschule Koblenz kann die Geltungsdauer dieser Ordnung durch Erlass einer Änderungssatzung verlängern, wenn dies die Corona-Pandemie erfordert.

§ 2

Lehrformate, Vorleistungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen werden sowohl als Präsenzlehrveranstaltung als auch in digitaler Form oder in der Mischung beider Formen durchgeführt. Lehrveranstaltungen können auch ausschließlich als Präsenzlehrveranstaltungen oder ausschließlich als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden, sofern es die Eigenart des Fachs erfordert. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ausschließlich in digitaler Form ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans zulässig. Es sollen geeignete Lehrformate gewählt werden, die eine unmittelbare Interaktion zwischen Lehrendem und Studierenden in nicht nur unwesentlichem Umfang wöchentlich ermöglichen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme gemäß der Regelung in den prüfungsrechtlichen Ordnungen ist bei digitalen Lehrformaten ausgesetzt. Sie ist keine Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten oder die Bescheinigung von Studienleistungen oder für die Zulassung für Prüfungen.

(3) Hängt gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung die Zulassung zu einem Modul, einer Modulprüfung oder die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vom Vorliegen von Vorleistungen ab, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden können, so ist die Zulassung zum Modul, zur Modulprüfung oder die Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich; dies gilt nicht, wenn die Vorleistung unerlässlich ist und nicht durch Ersatzleistungen ersetzt werden kann.

(4) Studienleistungen können auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses entfallen, sofern dennoch nachgewiesen werden kann, dass das Lernziel des Moduls anderweitig erreicht wurde.

§ 3

Externe Praktika und verpflichtende Auslandsaufenthalte

(1) Können externe Praktika oder verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund der Corona-Pandemie nicht absolviert werden, können geeignete Ersatzleistungen vereinbart werden, sofern diese gleichwertig zur Leistung gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung sind. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder von ihm beauftragte Fachbereichseinrichtungen oder Personen.

(2) Handelt es sich bei einer Leistung gemäß Absatz 1 Satz 1 um die letzte, für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studienganges noch fehlende Leistung, so sollen geeignete Ersatzleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 HS 2 vereinbart werden. Die Vorschriften des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG RLP) bleiben unberührt.

§ 4

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Regelungen zur Anmeldung zu den Modulprüfungen gelten unverändert fort. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 5

Wiederholungen von Prüfungen, Fristüberschreitungen

(1) Das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 sowie das Sommersemester 2021 zählen für die Berechnung der Frist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 8 HS 2 HochSchG (§ 4 Abs. 5 der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz) sowie für Fristberechnungen für Fristen zur verpflichtenden Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht.

(2) entfallen

§ 6

Aussetzung Prüfungspläne

(1) Die Prüfungspläne der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnungen gelten in Bezug auf die Festlegung der Prüfungsarten und der Prüfungsdauer als ausgesetzt.

(2) Die Art der zu erbringenden Leistungen soll den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden. Ist dies nicht möglich, so sind den Studierenden von den Prüfungsplänen abweichende Leistungsarten rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, mitzuteilen.

§ 7

Abschlussarbeiten und Hausarbeiten

(1) Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten werden von den Prüfenden selbstständig an die aktuelle Situation angepasst, die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten kann auf schriftlich begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss verlängert werden. Fristverlängerungen erfordern die Geltendmachung triftiger Gründe gemäß § 26 Abs. 5 HochSchG (§ 8 Abs. 2 Muster-PO), dabei soll den Besonderheiten der Corona-Pandemie Rechnung getragen werden.

(2) Die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse können bestimmen, dass Abschlussarbeiten und Hausarbeiten in anderer Form als in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt (siehe § 13 Abs. 7 Muster-PO) vorzulegen sind. Insbesondere kann auf die Vorlage von Arbeiten in physischer gebundener Form verzichtet werden. Bei Abschlussarbeiten haben die Kandidatinnen oder Kandidaten die Versicherung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

(3) Bei der Auswahl des Themas und der Aufgabenstellung von Abschlussarbeiten, Hausarbeiten und Prüfungselementen von Portfolioprüfungen sollen die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek und der Labore berücksichtigt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungen und Kolloquien

(1) Mündliche Prüfungen einschließlich Kolloquien finden in der Regel als Präsenzprüfungen unter Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften statt. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist abweichend von § 9 Abs. 6 Muster-PO ausgeschlossen. Die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 Muster-PO bleiben unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften bestehen.

(2) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Für mündliche Prüfungen in Form von Videokonferenzen gelten folgende Regelungen:

1. Die Prüfung wird unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware durchgeführt. Zu Beginn der Prüfung muss die oder der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr oder ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.

2. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt. Störungen bei der Bild- und Tonübertragung sind im Protokoll zu dokumentieren.

3. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.

4. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personen, für die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 Muster-PO bestehen.

(3) Für den Fall einer technischen Störung bei einer Prüfung gemäß Absatz 2 muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferinnen oder die Prüfer entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren. Eine Verpflichtung zur Terminierung in derselben Prüfungsperiode besteht nicht.

(4) Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

(5) Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Kandidatinnen und Kandidaten auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

§ 9

Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

(1) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.

(2) § 8 Absatz 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens- oder Widerspruchsverfahrens wird die Frist entsprechend verlängert.

§ 10

Präsenzklausuren

(1) Präsenzklausuren können durchgeführt werden, sofern diese nach den jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen zulässig sind und die jeweils gültigen Abstandsregelungen und Hygienevorschriften hinsichtlich aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehalten werden.

(2) Für Präsenzklausuren gelten die Durchführungsbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften sicherstellen sollen. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen, von den betreffenden Prüfungsausschüssen bzw. Prüfungsämtern bestimmten, Aufsichtsführenden.

(3) Für zu etwaigen Präsenzprüfungen angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten verbleibt es bei den Regelungen über das Prüfungsversäumen und den Prüfungsrücktritt aus triftigem Grund gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung.

§ 11

Schriftliche Prüfungen unter Anwendung elektronischer Kommunikation und Videoaufsicht

(1) Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere

- a.) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- b.) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c.) die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der Hochschule Koblenz bereitgestellt wird,
- d.) die Bearbeitung der Aufgaben unter Videoaufsicht unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware („Fernklausur“)

(2) Der Prüfungsausschuss hat im Benehmen mit dem Rechenzentrum der Hochschule Koblenz und der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Koblenz im Rahmen der von der Hochschule bereitgestellten Ressourcen dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

a.) die Voraussetzungen für einen hochschulseitig technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,

b.) den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,

c.) geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung (vgl. § 13 Abs. 7 Satz 2 Muster-PO) abzugeben.

d.) der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System einschließlich Videokonferenzsoftware vertraut machen zu können.

(3) Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. § 8 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Die Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung mit Videoaufsicht erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Kandidatinnen und Kandidaten auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

§ 12

Elektronische oder digitale Einsendearbeiten

(1) Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Einsendearbeit ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Es kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Abgabe zu erfolgen hat. Wird die Einsendearbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nichtbestanden. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer bestimmt, in welcher Form die Einsendearbeit zu bearbeiten und abzugeben ist. Insbesondere kann die Bearbeitung der Aufgaben und Abgabe der Einsendearbeit auch elektronisch erfolgen; auf § 11 wird verwiesen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer und der Prüfungsausschuss legen die Bearbeitungszeit innerhalb der der vom Prüfungsausschuss festgelegten Vorgaben fest. Der Prüfungsausschuss legt Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Einsendearbeit fest. Für eine elektronische Abgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit einzuräumen. Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Abgabe der Einsendearbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Regelungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung entsprechend.

(3) Die Einsendearbeit kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. Wird die Einsendearbeit um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern durchzuführen. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten betragen.

(4) Die Bestimmungen für schriftliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden. Für das ergänzende mündliche Prüfungsgespräch gemäß Absatz 3 gelten die Regelungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 bis 6 Muster-PO entsprechend.

§ 13

Multiple-Choice-Prüfungen

Multiple-Choice-Prüfungen sind gemäß den Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.

Sofern die jeweilige prüfungsrechtliche Ordnung Multiple-Choice-Prüfungen, insbesondere auch in Teilaufgaben, ausschließt, gelten diese Bestimmungen während der Geltungsdauer dieser Satzung für ausgesetzt.

§ 14

Informationsrecht der Studierenden

Das Informationsrecht der Studierenden (vgl. 23 Muster-PO) gemäß den jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen kann online umgesetzt werden. Das gilt nicht für Fälle nicht bestandener letzter Wiederholungsversuche und in Überdenkungsverfahren oder Widerspruchsverfahren sowie für bestehende alternative Bereitstellungsformate der Lehrenden, die weiterhin Anwendung finden sollen.

§ 15

Sitzungen der Prüfungsausschüsse

(1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse einschließlich der Beschlussfassung können in Form von Videokonferenzen stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung des Prüfungsausschusses als Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet.

§ 16

Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren bzw. sind, um zwei Semester erhöht. Die individuelle Regelstudienzeit ist für Studierende, die entweder im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, um ein Semester erhöht. Studierende, die im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/2021 beurlaubt waren bzw. sind, sind von dieser Regelung hinsichtlich des Beurlaubungszeitraumes ausgeschlossen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 14.02.2022

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 15.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau am 25. Oktober 2021 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 16. November 2021 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 08/2021, S. 19, Amtliches Mitteilungsblatt 07/2021 der Hochschule Koblenz, S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte „, Campus Koblenz“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ werden die Worte „, Campus Koblenz“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „, an Förderschulen“ gestrichen.
 - b) Abs.2 S. 2 wird gestrichen.
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an Berufsbildenden Schulen kann zugelassen werden, wer im 5. oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz für den jeweiligen Schwerpunkt eingeschrieben ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Schwerpunkt für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an Berufsbildenden Schulen abgelegt hat.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen“ durch die Worte „an Gymnasien oder an Berufsbildenden Schulen“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz und der Hochschule Koblenz kann das Zertifikatsstudium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in den folgenden Fächern und Lehramtsstudiengängen abgelegt werden:

1. Lehramt an Grundschulen

Chemie, Deutsch, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sport,

2. Lehramt an Realschulen plus

Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sport,

3. Lehramt an Gymnasien

Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sport.

4. Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Darstellendes Spiel, Informatik, Bautechnik (Hochschule Koblenz), Elektrotechnik (Hochschule Koblenz), Holztechnik (Hochschule Koblenz), Informationstechnik / Informatik, Metalltechnik (Hochschule Koblenz).“

b) In Absatz 4 werden nach dem Klammerzusatz „(Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau, Amtliches Mitteilungsblatt 07/2012 der Hochschule Koblenz)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Worte „und Förderschule“ gestrichen.

6. § 8 wird gestrichen.

7. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 27. Oktober 2021

Der Prodekan für Studium und Lehre
des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Thorsten Fuchs

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Prodekan für Lehre
des Fachbereichs 4: Informatik
Prof. Dr. Andreas Mauthe

Koblenz, den 08.12.2021

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Landau, den 27. Oktober 2021

Der Prodekan für Studium & Lehre
des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Ralf Becker

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Koblenz, den 15.12.2021

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Thomas Schnick

ANHANG

(zu Artikel 1 Nr. 7)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang A. Berufliche Fächer

1. Bautechnik Hochschule Koblenz
2. Elektrotechnik Hochschule Koblenz
3. Holztechnik Hochschule Koblenz
4. Informationstechnik / Informatik Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz
5. Metalltechnik Koblenz

Anhang B. Allgemeinbildende Fächer (Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz)

1. Chemie
2. Darstellendes Spiel
3. Deutsch
4. Evangelische Religionslehre
5. Geographie⁵⁴
6. Geschichte
7. Informatik
8. Katholische Religionslehre
9. Mathematik
10. Musik
11. Physik
12. Sport

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungsarten und Schularten werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	= Atelierarbeit	KS	=	künstlerisches Seminar	PS	=	Proseminar
E	= Exkursion	L	=	Labor	RS plus	=	Realschule plus
FÜ	= Feldübung	LÜ	=	Laborübung	S	=	Seminar
FöS	= Förderschule	P	=	Praktikum	T	=	Tutorium
GS	= Grundschule	Pro	=	Projekt	Ü	=	Übung
Gym	= Gymnasium	ProS	=	Projektseminar	V	=	Vorlesung
K	= Kolloquium						

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ, Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

A. Berufliche Fächer
1. Bautechnik Hochschule Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

56 SWS
 56 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 2: Entwerfen und Zeichnen		5 Leistungspunkte			
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	2,5	2		X
2.2	CAD (CAD)	Pflicht	2,5	2	X	
	Modul 3: Tragwerkslehre 1		5 Leistungspunkte			
3.1	Tragwerkslehre 1 (TRAG-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Tragwerkslehre 2		5 Leistungspunkte			
4.1	Tragwerkslehre 2 (TRAG-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Baubetrieb		5 Leistungspunkte			
6.1	Baubetrieb 1 (BBET-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 8: Bauphysik + Baukonstruktion 1		5 Leistungspunkte			
8.1	Bauphysik + Baukonstruktion 1 (PHKO-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: Bauphysik + Baukonstruktion 2		5 Leistungspunkte			
9.1	Bauphysik + Baukonstruktion 2 (PHKO-2)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Konstruktive Grundlagen 2		5 Leistungspunkte			
10.1	Konstruktive Grundlagen (KONG-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 11: Holzbau		5 Leistungspunkte			
11.1	Holzbau 1 (HOLZ-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 12: Betontechnologie/Bauchemie		5 Leistungspunkte			
12.1	Betontechnologie/Bauchemie (BSTK-1))	Pflicht	5	3		X
	Modul 14: Vermessungskunde		5 Leistungspunkte			
14.1	Vermessungskunde (VERM-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 17: Geotechnische Grundlagen		5 Leistungspunkte			
17.1	Geotechnische Grundlagen (GEOG)	Pflicht	5	4	X	X

	Modul 18: Straßenbautechnik		5 Leistungspunkte			
18.1	Straßenbautechnik (STRT-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 19: Stahlbetonbau 1		5 Leistungspunkte			
19.1	Stahlbetonbau (STBB-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 20: Sachverständigenwesen im Bauwesen 1		5 Leistungspunkte			
20.1	Sachverständigenwesen im Bauwesen 1 (SV-1)	Pflicht	5	4		X

2. Elektrotechnik Hochschule Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

56 SWS
 56 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 1: Mathematik 1		10 Leistungspunkte			
1.1	Mathematik 1 (E001)	Pflicht	10	8		X
	Modul 2: Mathematik 2		5 Leistungspunkte			
2.1	Mathematik 2 (E002)	Pflicht	5	4		X
	Modul 3: Mathematik 3		5 Leistungspunkte			
3.1	Mathematik 3 (E003)	Pflicht	5	4		X
	Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik 1		5 Leistungspunkte			
4.1	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (E004)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 5: Grundlagen der Elektrotechnik 2		5 Leistungspunkte			
5.1	Grundlagen der Elektrotechnik 2 (E005)	Pflicht	5	4		X

	Modul 6: Grundlagen der Elektrotechnik 3		5 Leistungspunkte			
6.1	Grundlagen der Elektrotechnik 3 (E006)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: C-Programmierung		5 Leistungspunkte			
9.1	C-Programmierung (E441)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Mikroprozessortechnik		5 Leistungspunkte			
10.1	Mikroprozessortechnik (E442)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 12: Elektronik 1		5 Leistungspunkte			
12.1	Elektronik 1 (E018)	Pflicht	5	4		X
	Modul 15: Einführung in die Energietechnik		5 Leistungspunkte			
15.1	Einführung in die Energietechnik (E031)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 16: Technikdidaktik		10 Leistungspunkte			
16.1	Technikdidaktik 1 (TEDI-1)	Pflicht	5	4	X	X
16.2	Technikdidaktik 2 (TEDI-2)	Pflicht	5	4	X	
	Modul 19: Elektrische Maschinen		5 Leistungspunkte			
19.1	Elektrische Maschinen (E071)	Pflicht	5	5	X	X

3. Holztechnik Hochschule Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

56 SWS
56 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 2: Entwerfen und Zeichnen		5 Leistungspunkte			
2.1	Methodik des Entwerfens (METO)	Pflicht	2,5	2		X
2.2	CAD (CAD)	Pflicht	2,5	2	X	
	Modul 3: Tragwerkslehre 1		5 Leistungspunkte			
3.1	Tragwerkslehre 1 (TRAG-1)	Pflicht	5	4		X

	Modul 4: Tragwerkslehre 2		5 Leistungspunkte			
4.1	Tragwerkslehre 2 (TRAG-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 6: Baubetrieb		5 Leistungspunkte			
6.1	Baubetrieb 1 (BBET-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 8: Bauphysik + Baukonstruktion 1		5 Leistungspunkte			
8.1	Bauphysik + Baukonstruktion 1 (PHKO-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 9: Bauphysik + Baukonstruktion 2		5 Leistungspunkte			
9.1	Bauphysik + Baukonstruktion 2 (PHKO-2)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 10: Konstruktive Grundlagen 2		5 Leistungspunkte			
10.1	Konstruktive Grundlagen (KONG-2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 11: Holzbau		5 Leistungspunkte			
11.1	Holzbau 1 (HOLZ-1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 12: Betontechnologie/Bauchemie		5 Leistungspunkte			
12.1	Betontechnologie/Bauchemie (BSTK-1)	Pflicht	5	3		X
	Modul 14: Vermessungskunde		5 Leistungspunkte			
14.1	Vermessungskunde (VERM-1)	Pflicht	5	4	X	X
	Modul 17: Raumgestaltung		10 Leistungspunkte			
17.1	Raumgestaltung 1 (RAUM-1)	Pflicht	5	4		X
17.2	Raumgestaltung 2 (RAUM-2)	Pflicht	5			
	Modul 18: Möbelbau		5 Leistungspunkte			
18.1	Möbelbau (MÖBA)	Pflicht	5	4		X
	Modul 19: Holztechnische Systeme		5 Leistungspunkte			
19.1	Holztechnische Systeme (HTSY)	Pflicht	5	4		X
	Modul 20: Fertigungstechnik		5 Leistungspunkte			
20.1	Fertigungstechnik (FERT)	Pflicht	5	4		X

4. Informationstechnik / Informatik Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

50 - 54 SWS

davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

50 - 54 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	ECTS	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				11 Leistungspunkte	
	Für Studierende mit Mathematik als Fach im BEd: 6 Leistungspunkte					
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	2	2	x	
	Modulprüfung zu 3611011 und 3611012:		Klausur	Dauer: 90 Minuten		
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten		
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung				6 Leistungspunkte	
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten		
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				9 Leistungspunkte	
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V4 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten		
	Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik				22 Leistungspunkte	
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V2/S2)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung:		Hausarbeit mit Präsentation	Dauer: 4 Wochen		
7.2	Einführung in die BWL (04IM1004) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten		
7.3	Informationsmanagement (04IM1006) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten		
7.4	Projektmanagement (04WI1002) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten		
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik				12 Leistungspunkte	

8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
8.2	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Minuten				
	Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme			12 Leistungspunkte		
9.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
9.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 12: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik			8 Leistungspunkte		
12.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
12.2	Seminar zu Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung Hausarbeit mit Vortrag	Dauer: 30 Minuten sowie Dauer: 4 Wochen			

5. Metalltechnik Hochschule Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

56 SWS
56 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Modul- prüfung
	Modul 101: Mathematik 1	5 Leistungspunkte				
101.1	Mathematik 1 (MAT1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 102: Mathematik 2	5 Leistungspunkte				
102.1	Mathematik 2 (MAT2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 103: Mathematik 3	5 Leistungspunkte				
103.1	Mathematik 3 (MAT3)	Pflicht	5	4		X
	Modul 104: Technische Mechanik 1	5 Leistungspunkte				

104.1	Technische Mechanik 1 (TM1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 105: Technische Mechanik 2		5 Leistungspunkte			
105.1	Technische Mechanik 2 (TM2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 107: Physik 1		5 Leistungspunkte			
107.1	Physik 1 (PH1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 109: Grundlagen der Elektrotechnik		5 Leistungspunkte			
109.1	Grundlagen der Elektrotechnik (ET)	Pflicht	5	4		X
	Modul 113: Werkstoffkunde		5 Leistungspunkte			
113.1	Werkstoffkunde 1 (WK1)	Pflicht	4	3		X
113.2	Werkstoffkunde Praktikum (WK-Pr)	Pflicht	1	1	X	
	Modul 110: Fertigungstechnik		5 Leistungspunkte			
110.1	Fertigungstechnik (M110)	Pflicht	5	4		X
	Modul 111: Konstruktion 1		5 Leistungspunkte			
111.1	Technisches Zeichnen Vorlesung (KON1 1. Fachsemester)	Pflicht	2	2		X
111.2	Grundlagen der Konstruktionstechnik Übung (KON1 2. Fachsemester)	Pflicht	3	2		X
	Modul 112: Maschinenelemente 1		5 Leistungspunkte			
112.1	Maschinenelemente 1 (MEL1)	Pflicht	5	4		X
	Modul 136: Maschinenelemente 2		5 Leistungspunkte			
136.1	Maschinenelemente 2 (MEL2)	Pflicht	5	4		X
	Modul 96/97: Technikdidaktik		10 Leistungspunkte			
96.1	Technikdidaktik 1 (TED11)	Pflicht	5	4	X	X
97.1	Technikdidaktik 2 (TED12)	Pflicht	5	4	X	

B. Allgemeinbildende Fächer (Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz)**1. Chemie****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	38	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Allgemeine und Anorganische 03CH1101 Chemie 1 - Grundlagen (AC 1) 9 Leistungspunkte					
3311011	Allgemeine Chemie 1 (V)	Pflicht	2	2		
3311012	Allgemeine Chemie 1 (LÜ)	Pflicht	2	3		
3311013	Anorganische Chemie 1 (V)	Pflicht	2	2		
3311014	Anorganische Chemie 1 (LÜ)	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Klausur	Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Allgemeine und Anorganische 03CH1102 Chemie 2 - Umgang mit Stoffen (AC 2) 10 Leistungspunkte					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1101</i>					
3311021	Allgemeine Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
3311022	Allgemeine Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	3	3		
3311023	Anorganische Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
3311024	Anorganische Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schüलगerechtes 03CH1103 Experimentieren 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1101 und 03CH1102</i>						
3311031	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		
3311032	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 4: Organische Chemie 1- Grundlagen 7 Leistungspunkte 03CH1104 (OC 1)						
3311041	Organische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
3311042	Organische Chemie 1 (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische 03CH1105 Synthesechemie 7 Leistungspunkte (OC 2) <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1104</i>						
3311051	Organische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
3311052	Organische Chemie 2 (LÜ)	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im 03CH1107 Chemieunterricht 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1101 bis 03CH1105</i>						
3311071	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2		
3311072	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 10: Aktuelle Themen und 03CH2110 vertiefende Fachdidaktik 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3321104: Kompetenzen aus 3311087</i>						
3321131	Chemische Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3321102	Analytische Chemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
3321103	Technische Chemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
3321104	Biochemie 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

	Lehrveranstaltung (Art der Lehrveranstaltung)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Theaterpädagogische Grundlagen 1		8 Leistungspunkte				
1.1	Spielen, Beschreiben, Reflektieren (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Theatrale Zeichen (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Körperwahrnehmung – Grundlagen 1 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Theater-praktische Gruppenprüfung		Dauer: 10 Minuten pro Person		
Modul 2: Theaterpädagogische Grundlagen 2		8 Leistungspunkte				
2.1	Performative Praxis (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Theater organisieren (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Körperwahrnehmung, Tanz, Performance 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Theater-praktische Gruppenprüfung		Dauer: 10 Minuten pro Person		
Modul 3: Ästhetische Bildung		11 Leistungspunkte				
3.1	Einführung in Theorien und Konzepte Ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Ausdrucksformen und Verfahrensweisen der Ästhetischen Bildung (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Kulturelle Bildung (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung		Dauer: 2 Wochen		
Modul 4: Theorie und Geschichte des Theaters		10 Leistungspunkte				
4.1	Theater und Performance (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Aufführungsanalysen (S/E)	Pflicht	3	2		
4.3	Theorie und Geschichte des Theaters (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 5: Fachdidaktik Darstellendes Spiel		10 Leistungspunkte				
5.1	Didaktik und Methode des Darstellenden Spiels (S)	Pflicht	5	2		
5.2	Theaterpädagogische Grundlagen (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		

Modul 6: Theaterpraktisches Projekt		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den vorhergehenden Modulen</i>						
6.1	Entwicklung eines eigenen Theaterprojekts (S/E)	Pflicht	2	2		
6.2	Durchführung eines eigenen Theaterprojekts	Pflicht	11	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit (Projektbericht)			Dauer: 2 Wochen	

3. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschule plus ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Das Fach im Überblick		3 Leistungspunkte				
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten	

	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft 7 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>				
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	7	4	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten		
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft 7 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>				
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	7	4	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten		
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit 7 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>				
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	3	2	X
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen		
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) 7 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>				
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	3	2	X
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen		
	Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts 9 Leistungspunkte				
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>				
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	3	2	
6.2	Fachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2	
6.3	Sprachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten		
	Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) 7 Leistungspunkte				
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>				
11.1	Gegenwartsliteratur (V)	Pflicht	3	2	X
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Haus- oder Projektarbeit	Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 3 Wochen		
	Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik und Sprachwissenschaft) 8 Leistungspunkte				
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X

12.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Hausarbeit	Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 3 Wochen			
	Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)					8 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
16.1	Sprache und Kommunikation (S)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung:		Haus- oder Projektarbeit	Dauer: 3 Wochen“			

4. Evangelische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42 - 44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 - 8	SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen, ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher).

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Lateinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie					8 Leistungspunkte
1.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Bibelkunde (V/S)	Pflicht	4	2		
1.3	Zum Berufsfeld der evangelischen Religionskraft	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Ergänzungs- prüfung:	Dauer: 20 Minuten			

Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Theologie der Religion (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Religionstheologische und -historische Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Weltreligionen (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie 10 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Einführung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Bibel im Kontext der theologischen Fächer (exegetische Methoden und biblische Sprachwelt) (S)	Pflicht	2	2		
3.4	Bibel im Religionsunterricht (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Überblick über die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 2 Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Ethische Themen im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Unterrichtsentwurf Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen						
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie 12 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	3	2		
7.3	Didaktische Grundlegung (S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik I 13 Leistungspunkte						
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
9.1	Vertiefung Bibelwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
9.2	Bibeldidaktik (S)	Pflicht	4	2		

9.3	Fachdidaktik und Religionspädagogik (S)	Pflicht	4	2		
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik II		10 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus!</i>						
10.1	Vertiefung Glaubenslehre / Ethik (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Vertiefung Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
10.3	Fachdidaktik: Kirchengeschichtliche Themen im RU (S)	Pflicht	2	2		
10.4	Fachdidaktik: Ethische Themen im RU (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist eines zu wählen (RS plus).

5. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	23 SWS + 5 Geländetage
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	23 SWS + 5 Geländetage
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** und das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	25 SWS + 5 Geländetage
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	23 SWS + 5 Geländetage
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	24 SWS + 15 Geländetage
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	16 SWS + 15 Geländetage
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie		10 Leistungspunkte			
	03GE1101					
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
3411011	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411012	Wirtschaftsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411013	Allgemeine Humangeographie (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 2: Einführung in die Physische Geographie		10 Leistungspunkte			
	03GE1102					
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
3411021	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411022	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
3411023	Allgemeine Physische Geographie (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 3: Regionalgeographie Deutschland		8 Leistungspunkte			
	03GE1103					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411031	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3411032	Regionale Geographie Deutschlands (Ü)	Pflicht	1	1		
3411033	Deutschland-Exkursion (5 Tage) (E)	Pflicht	4	5 ²		
Modulprüfung: Praktische Prüfung		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 4: Geographiedidaktik 1 für GS / RS plus		7 Leistungspunkte			
	03GE1104					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411041	Geographiedidaktik 1 (V)	Pflicht	3	2		
3411042	Einführung in die Didaktik der Geographie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung Klausur		Dauer: 60 Minuten				
	Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung		5 Leistungspunkte			
	03GE1115					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411051	Kartographie (Ü)	Pflicht	3	2		

3411053	Raumanalyse (S)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen		Hausarbeit in 3411051 Hausarbeit in Form einer Präsentation	Dauer: 2 Wochen	Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 3-fach	Gewichtung: 2-fach
Modul 7: Geographiedidaktik 2 für Gym						13 Leistungspunkte
03GE1107						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03GE1104</i>						
3411061	Geographiedidaktik II (V)	Pflicht	4	2		
3411062	Analyse geographischer Lernprozesse (S)	Pflicht	4	1		
3411073	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Gymnasien (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa						7 Leistungspunkte
03GE2109						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421091	Regionale Geographie (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421092	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421093	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umwelt-Forschung (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421094	Auslands-Exkursion (10 Tage) (E)	Pflicht	5	10 ²		
Modulprüfung		Praktische Prüfung	Dauer: 120 Minuten			
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte						4 Leistungspunkte
03GE2111 Prinzipien des Geographieunterrichts						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3421111	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
3421112	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		gem. § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte						8 Leistungspunkte
03GE2112 Prinzipien des Geographieunterrichts						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
3421111	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Pflicht	4	2	X	
3421112	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	4	2	X	

Modulprüfung**Schriftliches Portfolio****Dauer: 2 Wochen**¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).² Für Geländetag (E) wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

6. Geschichte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	20 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	18 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26 - 28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	17 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	9 - 11 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32 - 34 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	21 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	11 - 13 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Förderschulen und an Realschulen plus sind hinreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine durch Latein (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung) ersetzt werden kann. Für die Aufnahme des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden darüber hinaus hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung auf Latinums-Niveau) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft			6 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für alle Lehrämter Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Basismodul Alte Geschichte			14 Leistungspunkte		
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹ Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X

2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
2.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 3: Basismodul Mittelalter		14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden				
<i>Pflichtmodul für GS</i>		11 Leistungspunkte, wenn zwei				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>		Veranstaltungen absolviert wurden				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>				
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
Für GS: Entweder die Wahlpflichtveranstaltung 3.3 oder die Wahlpflichtveranstaltungen 4.3. und 4.4.						
<i>Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfallen die Veranstaltungen 4.3. und 4.4.</i>						
<i>Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 zu belegen.</i>						
3.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht (RS plus, Gym) Wahlpflicht (GS)	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16. □ 18. Jh.)		14 Leistungspunkte, wenn vier Veranstaltungen absolviert wurden				
<i>Pflichtmodul für GS</i>		11 Leistungspunkte, wenn zwei				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus, Gym¹</i>		Veranstaltungen absolviert wurden				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>				
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
Für GS: Entweder die Wahlpflichtveranstaltung 3.3 oder die Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 und 4.4..						
<i>Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfallen die Veranstaltungen 4.3. und 4.4..</i>						
<i>Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, sind die Veranstaltungen 4.3 und 4.4 zu belegen.</i>						
4.3	Neuere Geschichte (Ü)	Wahlpflicht GS	2	2		
4.4	Exkursion / Archivbesuch	Wahlpflicht GS	1	--	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.)		14 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>				
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	6	2		X
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	5	3		
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	2	2		
5.4	Exkursion / Archivbesuch	Pflicht	1	-	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für alle Lehrämter</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i> <i>sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>						
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	6	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur für GS Dauer: 90 Minuten Hausarbeit für RS / Gym Dauer: 2 Wochen						
Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Geschichtsdidaktik (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

Modul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>						
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>						
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 9: Aufbaumodul Neuzeit		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für Gym³</i>						
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

¹ Aus den Modulen 2 bis 4 ist jeweils ein Modul zu wählen.

² Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

³ Aus den Modulen 7 bis 9 ist jeweils ein Modul zu wählen.

7. Informatik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 – 40 SWS
36 - 40 SWS
0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 - 38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 34 - 38 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 - 38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 34 - 38 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				11 Leistungspunkte	
	Für Studierende mit Mathematik als Fach im BEd:				6 Leistungspunkte	
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	2	2	x	
	Moduleilprüfung zu 3611011 und 3611012: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung: Klausur				Dauer: 120 Minuten	
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung				6 Leistungspunkte	
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				9 Leistungspunkte	
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V4 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
	Modul 7: Informatik und Gesellschaft				4 Leistungspunkte	
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/S2)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation				Dauer: 4 Wochen	
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik				6 Leistungspunkte	
	Pflichtmodul nur für RS+ und BBS					
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
	Modul 9 : Grundlagen der theoretischen Informatik				9 Leistungspunkte	
	Pflichtmodul nur für Gym					
9.1	Grundlagen der theoretischen Informatik (04IN1018) (V3 + Ü1)	Pflicht	9	6		

	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten			
	Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme					12 Leistungspunkte
10.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
10.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik					8 Leistungspunkte
	Gymnasium und Realschule Plus BBS					12 Leistungspunkte
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104- 1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
13.2	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104- 2) (S2)	Pflicht	3	2		
13.3	Informatik in der Schule (04CV2104- 3) (S) (nur für BBS)	Pflicht	4	--		
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung Hausarbeit mit Vortrag		Dauer 30 Minuten Dauer: 4 Wochen			

8. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	25	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	21	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	35	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	29 - 31	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 - 6	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 37 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 33 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 4 SWS

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 - in der jeweils geltenden Fassung - zugrunde gelegt. Damit sind für das Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Für das Lehramt an Gymnasien sind vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Lateinkenntnissen vom 30. Oktober 2013 entsprechen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul						11 Leistungspunkte
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Propädeutik(Ü)	Pflicht	2	2		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 2: Frage nach Gott						11 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Grundwissen Praktische Theologie (V)	Pflicht	2	1	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Elementar- und Grundschulbereich (V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.5	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Sekundarstufe I und II	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche						7 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Christologie (V)	Pflicht	3	2		

<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.2	Die Kirche Jesu Christi nach den Schriften des neuen Testaments (V/S)	Wahlpflicht	4	2		
3.3	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung		11 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Theorie und Didaktik schulischen Religionsunterrichts (V/S)	Pflicht	4	2		
4.3	Praktische Theologie I (S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft		6 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
6.1	Theologie der Religionen / Fundamentaltheologie (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Fachdidaktik / Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
9.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Didaktik eines biblischen Themas (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2		11 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
10.1	Fundamentaltheologischer / dogmatischer Traktat oder Sozialethik (S)	Pflicht	3	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
10.2	Fachdidaktik / Mediendidaktik (S)	Pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	

<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
10.3	Kirchengeschichte (S)	Wahl- pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
10.4	Praktische Theologie II (S)	Wahl- pflicht	4	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen wahlweise in einer der Veranstaltungen						
Modul 11: Vertiefung Exegese/Biblische Theologie und Kirchengeschichte 12 Leistungspunkte Pflichtmodul für Gym						
11.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
11.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (S)	Pflicht	4	2		
11.3	Kirchengeschichte (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 12: Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie 15 Leistungspunkte Pflichtmodul für Gym						
12.1	Fundamentaltheologischer oder dogmatischer Traktat (V/S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
12.2	Christliche Soziallehre (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
12.3	Praktische Theologie II (S)	Pflicht	5	2	X (wenn keine Hausarbeit)	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen wahlweise in einer der Veranstaltungen						

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen (RS plus).

9. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 28 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 38 – 40 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 24 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 14 – 16 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 38 – 39 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 24 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 14 – 15 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1a: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische 8 Leistungspunkte 03MA1101 Voraussetzungen <i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611012	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611012 Dauer: 90 Minuten Klausur zu 3611014 Dauer: 60 Minuten						
	Modul 1b: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische 8 Leistungspunkte 03MA1131 Voraussetzungen <i>Pflichtmodul für GS</i>					
3611011	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
3611312	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt für GS (Ü)	Pflicht	2	2	X	
3611014	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3611011 und 3611312 Dauer: 90 Minuten Klausur zu 3611014 Dauer: 60 Minuten						
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1 10 Leistungspunkte 03MA1112 <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik 8 Leistungspunkte 03MA1132 <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>					
3611321	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
3611322	Übungen zur Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra 2 / Analysis 2 9 Leistungspunkte 03MA1113 <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem Modul 03MA1112</i>					
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		
3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: 8 Leistungspunkte 03MA1133 Sachrechnen für GS <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>						
3611331	Größen und Sachrechnen (V)	Pflicht	5	3		
3611332	Übungen zu Größen und Sachrechnen (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, 11 Leistungspunkte 03MA1104 Elementare Algebra und Zahlentheorie <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611042	Übungen zur Elementaren Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611044	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
3611045	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, 8 Leistungspunkte 03MA1134 Algebra und Zahlentheorie <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611312</i>						
3611041	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	4	2		
3611043	Geometrie (V)	Pflicht	1	2		
3611342	Übungen zur Geometrie, Elementaren Algebra und Zahlentheorie für GS (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche 9 Leistungspunkte 03MA1105 <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611012</i>						
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (V)	Pflicht	3	2		
3611053	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für GS 8 Leistungspunkte 03MA1135						

	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611014, 3611011 und 3611312</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3611353: Abschluss der Veranstaltungen 3611051 und 3611052</i>					
3611051	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	3	2		
3611052	Didaktik der Geometrie (Ü)	Pflicht	3	2		
3611353	Fachdidaktisches Proseminar (S)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren					
	03MA1106 und Praktische Mathematik 10 Leistungspunkte					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>					
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung					
	03MA1107 in die Stochastik 8 Leistungspunkte					
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03MA1112 und 03MA1113</i>					
3611071	Stochastik (V)	Pflicht	5	4		
3611072	Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel					
	03MA2108 zwischen Abstraktion und Konkretisierung 9 Leistungspunkte					
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621081 und 3625081, je nach Angebot:</i>					
3621081	Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (V)	Wahlpflicht	6	4		
3625081	Special topics of Mathematics (V)	Wahlpflicht	6	4		
	<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621082, 3621083, 3625082 und 3625083, je nach Angebot:</i>					
3621082	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621083	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3625082	Special topics of Mathematics (Ü)	Wahlpflicht	3	2		

3625083	Special topics of Mathematics (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten oder				
Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten				
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten		9 Leistungspunkte				
03MA2111		<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>				
3621111	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (V)	Pflicht	6	4		
<i>Eine Wahlpflichtveranstaltung aus 3621112 und 3621113, je nach Angebot:</i>						
3621112	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3621113	Geschichte der Mathematik in Längs- und Querschnitten (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten oder				
Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten				

¹ Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen (RS plus und Gym).

² Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen (RS plus).

10. Musik

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	28 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	6 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	37 – 42 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	26 - 27 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	10-16 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1: Künstlerische Ausbildung im Hauptfach		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS</i>						
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	9	4	X	
Modulprüfung: Praktische Prüfung		Dauer: 15 Minuten				
Modul 2: Künstlerische Ausbildung im Nebenfach		6 Leistungspunkte				

2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 3: Musiktheorie praktisch		6 Leistungspunkte				
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 3.1 und 3.2	Dauer: 75 Minuten		Gewichtung: zweifach	
		Praktische Prüfung in 3.3	Dauer: 15 Minuten		Gewichtung: einfach	
Modul 4: Ensemble		7 Leistungspunkte				
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	2	4		
4.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 5: Musikwissenschaft		6 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS</i>						
5.1	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (V/PS)	Pflicht	3	2		
5.2	Vorlesung zur Musikgeschichte (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik		6 Leistungspunkte				
6.1	Einführung in die wissenschaftliche Musikpädagogik (V/PS)	Pflicht	3	2		
6.2	Einführung in Musikdidaktik und -methodik(PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4</i>						
7.1	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)*	Wahlpflicht	2	4		
7.2	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	2		
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		

2 Modulteilprüfungen: Praktische Prüfungen in 7.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: vierfach Hausarbeit (Arrangement) in 7.3 Dauer: 1 Woche Gewichtung: einfach In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						
Modul 11: Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft		8 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
11.1	Aspekte der Musikpsychologie / -soziologie (V/S)	Pflicht	4	2		
11.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Themen (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 12: Musikvermittlung und Medienkompetenz		10 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
12.1	Musikpädagogik II (V/S)	Pflicht	4	2		
12.2	Umgang mit neuen Musiktechnologien (Ü)	Pflicht	2	1		
12.3	Chor /, Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	4	6		
2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung in 12.1 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: zweifach Praktische Prüfung in 12.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach In 12.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung gilt als Prüfung; diese Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.“						

¹ Aus den Modulen 11 und 12 ist eines zu wählen.

11. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	45	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	42	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	3	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SW S	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, 03PH1101 Thermodynamik 12 Leistungspunkte					
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 12 Leistungspunkte 03PH1102					
	<i>Teilnahmevoraussetzung</i> für 3511021 und 3511022: <i>Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i> Teilnahmevoraussetzung für 3511023 und 3511024: <i>Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>					
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen 03PH1103 zur Experimentalphysik 6 Leistungspunkte					
	<i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>					
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (V)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, 03PH1104 Thermodynamik 5 Leistungspunkte					
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i> <i>Teilnahmevoraussetzung</i> <i>für 3511041: bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1101</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche				

	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2:		5 Leistungspunkte			
	03PH1105 Elektrodynamik, Optik					
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i>		<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1104</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511051:</i>		<i>bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1102</i>			
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 1 Woche			
	Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 9 Leistungspunkte		03PH1106			
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061:</i>		<i>Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>			
3511061	Mathematik für Physiker 3 (V)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7 : Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis		9 Leistungspunkte			
	03PH1107					
	<i>Pflichtmodul für RS / Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03PH1103</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511072:</i>		<i>bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1103</i>			
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (V)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis		9 Leistungspunkte			
	03PH2111					
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1103 und 03PH1107</i>			
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (V)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis		12 Leistungspunkte			
	03PH2112					
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03PH1103 und 03PH1107</i>			
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (V)	Pflicht	3	2		

3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (S)	Pflicht	6	3	X	
3521123	Seminar zur Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit in Form einer Präsentation		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum 03PH2114	6 Leistungspunkte				
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	<i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106 und 03PH1108 (3511081 – 3511083)</i>				
3521141	Fortgeschrittenenpraktikum (LÜ)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

12. Sport

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	20	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	10	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	43	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	13	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 - 44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28 - 22	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	10 - 22	SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10 Leistungspunkte	
	03SP1101					
	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>					
	<i>für 3711014:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711012</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>					
	<i>für 3711015:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711013</i>			
3711011	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V)	Pflicht	2	1	X	
3711012	Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
3711013	Sportdidaktik (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>					
3711014	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711015	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sport-				10 Leistungspunkte	
	03SP1102 medizin, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft					
	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>					
	<i>für 3711021:</i>		<i>Erste Hilfe Schein</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>					
	<i>für 3711024:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711021</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>					
	<i>für 3711025:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711022</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>					
	<i>für 3711026:</i>		<i>Kompetenzen aus 3711011 und 3711023</i>			
3711021	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie) (V)	Pflicht	2	2		
3711022	Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
3711023	Trainingswissenschaft (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3711024	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711025	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
3711026	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der 03SP1103 Individualsportarten		11 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3711033: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>						
3711031	Leichtathletik (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
3711032	Geräturnen (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
3711033	Schwimmen (S)	Pflicht	2	2	X ¹	
3711034	Gymnastik / Tanz (S)	Pflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und				
Klausur		Dauer: 90 Minuten oder				
Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 03SP1104		9 Leistungspunkte				
3711041	Integrative Sportspielvermittlung (S)	Pflicht	1	1		
3711042	Kleine Spiele / Psychomotorik (S)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711043	Basketball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711044	Handball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711045	Fußball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711343	Basketball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711344	Handball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711345	Fußball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711046	Badminton (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711047	Tennis (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711048	Tischtennis (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711346	Badminton (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711347	Tennis (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	

3711348	Tischtennis (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten Klausur Hausarbeit						
Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen						
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer 03SP1106 Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten						
12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
3711063	Volleyball (S)	Pflicht	2	2		
3711064	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S)	Pflicht	3	2		
3711065	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3711061	Fitness- und Gesundheitssport (S)	Wahl- pflicht	2	1		
3711062	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S)	Wahl- pflicht	2	1		
3711361	Fitness- und Gesundheitssport (Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
3711362	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
<i>Eine der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>						
3711043	Basketball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711044	Handball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711045	Fußball (S)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711343	Basketball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711344	Handball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
3711345	Fußball (Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in Volleyball und in einem weiteren Sportspiel Klausur Hausarbeit						
Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 2 Wochen						

Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und 03SP2107 Methodik der Sportarten							12 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3721071/3721371: Kompetenzen aus 3711031</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3721072/3721372: Kompetenzen aus 3711032</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3721073/3721373: Kompetenzen aus 3711033</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3721074/3721374: Kompetenzen aus 3711034</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3721075/3721375: Kompetenzen aus 3711043/3711343</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3721076/3721376: Kompetenzen aus 3711044/3711344</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3721077/3721377: Kompetenzen aus 3711045/3711345</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3721078/3721378: Kompetenzen aus 3711063</i>							
<i>Eine der acht folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot:</i>							
3721071	Vertiefung Leichtathletik(S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721073	Vertiefung Schwimmen(S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721371	Vertiefung Leichtathletik (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721372	Vertiefung Gerätturnen (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721373	Vertiefung Schwimmen (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721374	Vertiefung Gymnastik/Tanz (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
<i>Eine der acht folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>							
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721375	Vertiefung Basketball (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		
3721376	Vertiefung Handball (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X ¹		

3721377	Vertiefung Fußball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721378	Vertiefung Volleyball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
<i>Zwei der 16 folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot</i>						
3721071	Vertiefung Leichtathletik (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721072	Vertiefung Gerätturnen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721073	Vertiefung Schwimmen (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721074	Vertiefung Gymnastik/Tanz (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721075	Vertiefung Basketball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721076	Vertiefung Handball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721077	Vertiefung Fußball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721078	Vertiefung Volleyball (S)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721371	Vertiefung Leichtathletik (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721372	Vertiefung Gerätturnen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721373	Vertiefung Schwimmen (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721374	Vertiefung Gymnastik/Tanz (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721375	Vertiefung Basketball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721376	Vertiefung Handball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721377	Vertiefung Fußball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
3721378	Vertiefung Volleyball (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der im Modul belegten Sportarten Dauer: jeweils 30 Minuten						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1 7 Leistungspunkte 03SP2108 <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³ / Gym²</i>						
3721081	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S)	Pflicht	3	2		

3721082	Projektrealisierung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2 7 Leistungspunkte						
03SP2109						
<i>Wahlpflichtmodul RS plus³ / Gym²</i>						
3721091	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S)	Pflicht	3	2		
3721092	Projektrealisierung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung 12 Leistungspunkte						
03SP2110						
<i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>						
3721101	Vertiefung in Forschungsmethoden (S)	Pflicht	4	2	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot::</i>						
3721102	Vertiefung in Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
3721103	Vertiefung in Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, je nach Angebot::</i>						
3721104	Vertiefung in Kulturwissenschaft 1 (S)	Wahlpflicht	4	2		
3721105	Vertiefung in Kulturwissenschaft 2 (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten“						

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Aus den Modulen 03SP2107 bis 03SP2110 sind zwei zu wählen (Gym).

³ Aus Modul 03SP2108 und Modul 03SP2109 ist eines zu wählen (RS plus)

VIII. Studierendenwerk Koblenz

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25.01.2022

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 gemäß § 113 Abs. 1, Nr. 3 b) in Verbindung mit § 112 Abs. 2, Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) die nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat diese Beitragsordnung mit Schreiben vom 24.01.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S.565), zuletzt geändert am 30.01.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 01/2020 vom 21.02.2020, S.6/7 und Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2020 vom 12.03.2020, S.42) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe der Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Koblenz und der Hochschule Koblenz,

Standort Koblenz:

Sozialbeitrag	89,00	Euro
+ Semesterticket	123,50	Euro
Gesamtbeitrag:	212,50	Euro

2. Für die Studierenden der Hochschule Koblenz,

Standort Höhr-Grenzhausen:

Sozialbeitrag	40,00	Euro
+Semesterticket	123,50	Euro
Gesamtbeitrag:	163,50	Euro

3. Für die Studierenden der Hochschule Koblenz,

Standort Remagen:

Sozialbeitrag	89,00	Euro
+ Semesterticket	148,25	Euro
+ Anschlussticket gesamtes VRM-Gebiet	12,50	Euro
Gesamtbeitrag:	249,75	Euro

4. Für **Fernstudierende**

	89,00	Euro
Gesamtbeitrag:	89,00	Euro

Artikel 2

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2022/23 in Kraft.

Koblenz, den 25.01.2022

Prof. Dr. Jürgen Kremer

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Koblenz